



Satzung der Laienräte

im Erzbistum Bamberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Allgemeiner Teil	2
Allgemeines	2
§1 Räte- und Satzungshierarchie.....	2
§2 Amtsdauer und Konstituierung	2
Mitglieder	2
§3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§4 Ende der Mitgliedschaft	3
§5 Ausschluss von Mitgliedern.....	3
Arbeitsweise	3
§6 Sitzungen	3
§7 Protokollierung.....	4
§8 Beschlussfassung.....	4
§9 Schlichtungsausschuss.....	4
§10 Interne Wahlen.....	5
§11 Abwahl von Vorstandsmitgliedern	5
§12 Einrichtung von Formen der Zusammenarbeit	5
§13 Kostendeckung	6
Spezieller Teil.....	6
Pfarrgemeinderat.....	6
§14 Grundsätzliches	6
§15 Aufgaben	6
§16 Zustimmungs- und Anhörungsrecht.....	6
§17 Konstituierung	7
Mitglieder	7
§18 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates.....	7
§19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates	8
§20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern	8
Vorstand	9
§21 Vorstand	9
Arbeitsweise	9
§22 Anträge	9
§23 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat.....	9
§24 Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.....	10
§25 Aufhebung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates	10

Präambel

Präambel wird nach der Erarbeitung aller Satzungsteile abschließend formuliert.

Allgemeiner Teil

Allgemeines

§1 Räte- und Satzungshierarchie

- (1) Die Laienräte in der Erzdiözese Bamberg arbeiten auf den drei Ebenen
 - a. Pfarrgemeinderat,
 - b. Seelsorgebereichsrat und
 - c. Diözesanrat.
- (2) Die Regeln des allgemeinen Teils (§§1-13) gelten für jeden Rat gleichermaßen. Die Besonderheiten einer jeden Ebene werden in einem jeweils eigenen speziellen Teil geregelt.
- (3) Sollten Regeln des allgemeinen Teils (§§1-13) sich widersprechen mit Regeln des speziellen Teils (ab §14), so haben die Regelungen des speziellen Teils Priorität.
- (4) Jedes Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann Regelungen der Satzung konkretisieren, darf diesen aber nicht widersprechen.
- (5) Alle Regelungen für einen Rat gelten sinngemäß auch für alle von einem Rat eingerichtete Formen der Zusammenarbeit (vgl. §12), sofern anwendbar.

§2 Amtsdauer und Konstituierung

- (1) Alle vier Jahre werden die Räte neu konstituiert.
- (2) Die Amtsdauer aller Räte endet mit dem Abschluss der Konstituierung des Gremiums der nachfolgenden Amtsperiode.
- (3) Verantwortlich für die Konstituierung eines Rates ist der Vorstand des Rates der ablaufenden Amtsperiode.
- (4) Sollte dies nicht möglich sein, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Rates diese Aufgabe.

Mitglieder

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Rat kann auf eine der folgenden Arten erworben werden:

- (1) Geborene Mitglieder sind solche, die dem Gremium „qua Amt“ angehören. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Zeit, in der sie ihr Amt innehaben. Die Mitgliedschaft ist nicht personenbezogen, sondern an das Amt geknüpft.
- (2) Gewählte Mitglieder sind solche, die in demokratischen Wahlen vom Kirchenvolk gewählt wurden. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (3) Delegierte Mitglieder sind solche, die von einem Rat oder einer Organisation in den Rat entsandt werden. Ihre Amtszeit richtet sich nach den Gepflogenheiten der entsendenden Organisation.

- (4) Berufene Mitglieder sind solche, die auf Beschluss des Rates zu Mitgliedern ernannt worden sind. Ihre Amtszeit richtet sich nach der vom Rat bei der Berufung gewählten Befristung, maximal der Wahlperiode.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Rat endet

- (1) durch Rücktritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Rates erklärt werden muss,
- (2) bei geborenen Mitgliedern durch Verlust des Amtes,
- (3) bei gewählten Mitgliedern durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §9 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen,
- (4) bei berufenen Mitgliedern durch Ende der Berufung,
- (5) bei delegierten Mitgliedern durch Entzug der Delegation,
- (6) durch Ausschluss des Mitglieds nach §5 oder
- (7) mit dem Tod des Mitglieds.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Rat ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für geborene Mitglieder.
- (2) Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Über den Antrag kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (4) Er bedarf bei der Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Schlichtungsausschuss des Diözesanrates erheben. Dieser erörtert die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied sowie Vertreterinnen und Vertretern des Rates. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Hauptausschuss des Diözesanrats. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Arbeitsweise

§6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vorher, es sei denn eine Geschäftsordnung regelt etwas Anderes, unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Sitzungen beginnen mit einem geistlichen Wort, einem Gebet oder liturgischem Akt.
- (4) Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen ist.
- (5) Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form fordern.

§7 Protokollierung

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll über den wesentlichen Inhalt anzufertigen. Es muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Für die Erstellung des Protokolls ist der Vorstand verantwortlich. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- (3) Eine Abschrift des Protokolls erhält
 - a. jedes Mitglied des entsprechenden Rates,
 - b. beim Pfarrgemeinderat zusätzlich zu (a)
 - i. der Leitende Pfarrer,
 - ii. die Vorsitzenden der anderen Pfarrgemeinderäte im selben Seelsorgebereich,
 - iii. die Vorsitzenden des zugehörigen Seelsorgebereichsrates,
 - c. beim Seelsorgebereichsrat zusätzlich zu (a)
 - i. die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte des Seelsorgebereiches,
 - ii. die Vorsitzenden der Seelsorgebereichsräte des Dekanats,
 - iii. die Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung des Diözesanrats,
 - d. beim Diözesanrat zusätzlich zu (a)
 - i. der Erzbischof und der Generalvikar,
 - ii. die Vorsitzenden der Seelsorgebereichsräte.
- (4) Protokolle werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (5) Die Protokolle sind als amtliche Dokumente aufzubewahren.

§8 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.
- (4) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

§9 Schlichtungsausschuss

- (1) Jedes Mitglied eines Rates hat das Recht, in unüberbrückbaren Streitigkeiten, die eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr ermöglichen, den Schlichtungsausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail anzurufen.
- (2) Der Antrag an den Schlichtungsausschuss ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
- (3) Ist nach Beschluss der Mehrheit des Pfarrgemeinderates, des Seelsorgebereichsrates oder nach Ansicht des Pastoralteams oder des Leitenden Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr gegeben, muss der

Schlichtungsausschuss des Diözesanrates durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail angerufen werden.

- (4) Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Hauptausschuss des Diözesanrates die erforderlichen Maßnahmen. Dieser kann auch die Neuwahl eines Pfarrgemeinderates anordnen.

§10 Interne Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wird, explizit aufgeführt werden.
- (2) Wahlen zu Vorstandsämtern und Delegationen in übergeordnete Gremien sind geheim durchzuführen.
- (3) Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie aller Kandidierenden durchzuführen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (6) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Wahlen für jedes Amt werden getrennt voneinander durchgeführt.
- (8) Vorsitzende sollten ihr Amt nicht mehr als drei Amtsperioden ausüben.
- (9) Geborene Mitglieder sind nicht wählbar.
- (10) Stellt sich keine Person zur Wahl oder wird eine kandidierende Person nicht gewählt, so bleibt das Amt vakant bis eine Person gewählt wurde. Eine Wahl kann in jeder Sitzung stattfinden.
- (11) Tritt eine Person von Ihrem Wahlamt zurück, so findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

§11 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit, jedoch frühestens drei Monate nach Amtsantritt, abgewählt werden, indem ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (2) Dazu muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Rates einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen, den dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen hat.

§12 Einrichtung von Formen der Zusammenarbeit

- (1) Jeder Rat kann Sachausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit, auch gemeinsam mit anderen Gremien, einrichten.
- (2) Über deren Arbeitsweise und Zusammensetzung entscheidet jeder Rat selbstständig. Dabei sollen insbesondere die (örtlichen) Bedürfnisse sowie die Grundvollzüge und der Sendungsauftrag der Kirche berücksichtigt werden.
- (3) Die Formen der Zusammenarbeit können jederzeit im Laufe der Amtsperiode eingerichtet, geändert sowie zeitlich befristet werden.

§13 Kostendeckung

- (1) Die Mitarbeit in den Räten und Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Auslagen werden erstattet:
 - a. für Pfarrgemeinderäte durch die entsprechenden Kirchenstiftungen
 - b. für Seelsorgebereichsräte durch von der Erzdiözese zur Verfügung gestellte Mittel
 - c. für den Diözesanrat durch die Erzdiözese

Spezieller Teil

Pfarrgemeinderat

§14 Grundsätzliches

- (1) Für jede Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat einzurichten. Bereits bestehende Pfarrgemeinderäte in Filialkirchengemeinden oder Kuratien bleiben als eigene Pfarrgemeinderäte bestehen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat trägt als Pastoralrat nach c. 536 § 1 CIC und als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken zusammen mit dem Pastoralteam des Seelsorgebereichs Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Pfarrei. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in der Pfarrei gerichtet.
- (3) Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit dem Seelsorgebereichsrat seines Seelsorgebereichs, den pfarrlichen Gruppen sowie mit den Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§15 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät oder beschließt in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat fördert das Apostolat der Laien und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Akteure.
- (3) Der Pfarrgemeinderat beschließt für seine Arbeit Schwerpunkte, die sich an den Grundvollzügen von Kirche – Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia – orientieren.

§16 Zustimmung- und Anhörungsrecht

- (1) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen der Pfarrei sowie
 - b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a. Neubauten, Umbauten, Nutzung oder Aufgabe von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden und Anlagen,

- b. technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Pfarrheime,
 - c. Änderungen der Organisationsform des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,
 - d. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,
 - e. Einsatz des pastoralen Personals im Pastoralraum,
 - f. amtliche Beauftragungen von Laien im liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst,
 - g. Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
 - h. die Festlegung der Gottesdienstzeiten sowie
 - i. alle weiteren relevanten Fragen.
- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats beizufügen.
- (4) Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderats finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten.

§17 Konstituierung

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§21 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen) erfolgt die Konstituierung gemäß §2.
- (2) Folgende Wahlen sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:
- a. Berufung weiterer Mitglieder nach §18 Abs. 1 (c) und 2 (d)
 - b. Entscheidung über die Zahl der Stellvertretungen
 - c. Wahl der Vorsitzenden
 - d. Ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. Wahl der Delegierten in den Seelsorgebereichsrat

Mitglieder

§18 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- a. Die gemäß der gültigen Wahlordnung gewählten Mitglieder,
 - b. ein Mitglied des Pastoralteams des Seelsorgebereichs, das von diesem dazu beauftragt ist, sowie
 - c. weitere durch die Mitglieder nach Abs. (a) und (b) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4). Unter diesen soll eine Person unter 27 Jahren sein, sofern solche nicht schon durch die unmittelbare Wahl gemäß (a) Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind.
- (2) Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende beratende Mitglieder:
- a. Der Leitende Pfarrer, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,
 - b. der kanonische Pfarrer bzw. Pfarradministrator der entsprechenden Pfarrei, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,
 - c. ein von der Kirchenverwaltung bzw. je ein aus jeder Kirchenverwaltung beauftragtes Mitglied, sofern dieses nicht schon dem Pfarrgemeinderat angehört (vgl. Art. 24 Abs. 2 KiStiftO) sowie

- d. weitere vom Pfarrgemeinderat berufene Personen.
- (3) Zu Fachthemen sind mit dem Thema betraute Personen aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeitenden des Seelsorgebereiches mit beratender Stimme einzuladen.
- (4) Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen unmittelbar und geheim gewählt sein.
- (5) Für den Fall, dass infolge einer zu geringen Zahl an Kandidierenden weniger Personen als in §19 beschlossen gewählt wurden (vgl. §11 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen), gilt:
 - a. Die Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §19 Abs. 1 verringert sich auf die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder.
 - b. Für die Berufung weiterer Mitglieder (Abs. 1 c) ist für die in Abs. 4 getroffene Vorgabe die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder maßgeblich.

§19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §18 Abs. 1 (a) legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest. Sie beträgt in Pfarrgemeinden
 - a. bis 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 4,
 - b. mit mehr als 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 6.Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt diese Aufgabe der entsprechende Seelsorgebereichsrat.
- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl über die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemäß Abs. 1 zu entscheiden.
- (3) Diese Entscheidung bedarf der zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.
- (4) Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande, entscheidet der Hauptausschuss des Diözesanrates. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist verpflichtet, dem Vorstand des Diözesanrates mit Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist das Nichtzustandekommen des Beschlusses mitzuteilen.

§20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit dem nächstniedrigeren Wahlergebnis entsprechend des Wahlergebnisses nach §19 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen für den Rest der Wahlperiode nach.
- (2) Kann keine Kandidatin oder kein Kandidat nachrücken, so verringert sich folglich die Gesamtzahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Wahlperiode. Eine Nachwahl oder weitere Berufung ist nicht möglich.
- (3) Verringert sich infolge von Abs. 2 die Zahl der gewählten Mitglieder derart, dass dem Pfarrgemeinderat nur noch halb so viele gewählte Mitglieder angehören, wie in §19 beschlossen, so ist unmittelbar der Hauptausschuss des Diözesanrates zu informieren. Dieser entscheidet nach Anhörung des Pfarrgemeinderates über das weitere Vorgehen. Er kann auch die Neuwahl eines Pfarrgemeinderates anordnen.

- (4) Sollte durch die Verringerung der Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 das Stimmenverhältnis nach §18 Abs. 4 nicht mehr gewahrt werden können, so muss dennoch kein berufenes Mitglied ausscheiden.
- (5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so kann der Pfarrgemeinderat unter Berücksichtigung von §18 Abs. 4 für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied hinzuberufen.

Vorstand

§21 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus
 - a. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorsitzenden sowie
 - b. dem Mitglied des Pastoralteams nach §18 Abs. 1 (b).
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann bis zu zwei weitere Personen als Stellvertretungen in den Vorstand wählen.
- (3) Die beiden Vorsitzenden
 - a. vertreten den Rat einzeln nach außen,
 - b. berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes sowie des Rates.
- (4) Die beiden Vorsitzenden sprechen sich bezüglich des Vertretungsrecht in der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 Abs. 3 KiStiftO) ab.

Arbeitsweise

§22 Anträge

Antragsberechtigt sind

- (1) alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
- (2) jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat sowie
- (3) jede Person, die nach §8 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen das Wahlrecht erlangt hat.

§23 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Die oder der Vorsitzende sowie das (beratende) Mitglied der Kirchenverwaltung nach §18 Abs. 2 (c) informieren den Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung aus den Sitzungen der Kirchenverwaltung.
- (2) Für die Bestreitung des Verwaltungsaufwandes für den Pfarrgemeinderat (vgl. KiStiftO Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8) richtet die Kirchenverwaltung in der Haushaltsplanung einen eigenen Etat ein.
- (3) Vor Verabschiedung des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat zu dem Haushalt Stellung (vgl. KiStiftO Art. 26 Abs. 9).
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

§24 Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

- (1) Benachbarte Pfarrgemeinderäte innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich abweichend von §14 Abs. 1 zu einem sogenannten Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammenschließen.
- (2) Ein Zusammenschluss kann nur im Rahmen der turnusmäßigen Neuwahl der Pfarrgemeinderäte erfolgen. Der Beschluss muss spätestens neun Monate vor der Wahl getroffen werden.
- (3) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat übernimmt alle Rechte und Pflichten der in ihm aufgegangenen Pfarrgemeinderäte.
- (4) Über den Antrag eines Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (5) Der Antrag auf Zusammenschluss bedarf in jedem betreffenden Pfarrgemeinderat bei der Abstimmung einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Pfarrgemeinderates.
- (6) Über die Entscheidung eines Zusammenschlusses ist der Vorstand des Diözesanrates durch die Vorsitzenden der sich zusammenschließenden Pfarrgemeinderäte spätestens eine Woche nach der Abstimmung aller betreffenden Pfarrgemeinderäte schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (7) Bei beschlossenem Zusammenschluss haben die betreffenden Pfarrgemeinderäte in gemeinsamen Sitzungen die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.
- (8) Für die gemeinsamen Sitzungen gilt:
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder nach §18 Abs. 1 (a) und (c) der betreffenden Pfarrgemeinderäte.
 - b. Das Pastoralteam des Seelsorgebereichs entsendet in die gemeinsamen Sitzungen ein stimmberechtigtes Mitglied. Alle weiteren Mitglieder nach §18 Abs. 1 (b) der betreffenden Pfarrgemeinderäte sowie der Leitende Pfarrer können als beratende Mitglieder teilnehmen.
 - c. Die Sitzungsleitung obliegt allen Vorsitzenden der betreffenden Pfarrgemeinderäte zusammen.
- (9) Für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gelten alle Regelungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen in sinngemäßer Anwendung.

§25 Aufhebung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

- (1) Ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat kann entscheiden, den Zusammenschluss nach §24 aufzuheben, und so die Einrichtung von Pfarrgemeinderäten für jede betreffende Pfarrei beschließen.
- (2) Über den Antrag der Aufhebung des Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (3) Dem Antrag auf Aufhebung des Zusammenschlusses bedarf bei der Abstimmung eine zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

- (4) Eine Aufhebung des Zusammenschlusses kann nur im Rahmen einer turnusmäßigen Neuwahl der Pfarrgemeinderäte erfolgen. Der Beschluss muss spätestens neun Monate vor der Wahl getroffen werden.
- (5) Über die Entscheidung der Aufhebung des Zusammenschlusses ist der Vorstand des Diözesanrates spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Bei erfolgreicher Aufhebung des Zusammenschlusses hat der Gemeinsame Pfarrgemeinderat die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.

Diese „Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 17. Oktober 2020 beschlossen worden.

Sie tritt am 20. März 2022 in Kraft und ist bis zum Arbeitsjahr 2024/2025 zu evaluieren.

Die sich daraus ergebenden Änderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Inkraftsetzung durch den Erzbischof.

Die Satzung vom 27. Juni 2017 und alle vorherigen Satzungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 28. Januar 2021

+ Ludwig
Erzbischof von Bamberg